

Stadt Gelsenkirchen

Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen

Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher **Genehmigungsbescheid**

Az: 60/3.2-BG.2015.5.Bre

vom

28. Januar 2016

für die

REXAM Beverage Can Gelsenkirchen GmbH,
Emscherstraße 46,
45891 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zur
Herstellung und Lackierung von Getränkedosen auf dem
Grundstück Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen**

I

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.09.2015, zuletzt vervollständigt am 12.01.2016, gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45891 Gelsenkirchen, Emscherstraße 46, Gemarkung Gelsenkirchen, Flur 72, Flurstücke 243, 245

eine Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 200 Tonnen oder mehr je Jahr gemäß Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Geräuschemissions-Untersuchung Fa. REXAM Beverage Can Gelsenkirchen GmbH – Umstellung des vorhandenen Produktionsbetriebes Emscherstr. 46, 45891 Gelsenkirchen – des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, BNr. 6558-2 H 2015, vom 7. Dezember 2015
- Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros IDN Brandschutz GbR Nr. 42996 vom 17. September 2015
- Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS des SÜV Sachverständigenbüros Hamacher, Bescheinigung Nr. REX2150909.1 vom 10. September 2015

Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen s. Bauvorlagen – Antragsunterlagen Register Nr. 10 „Bauanträge und Bauvorlagen“)
- Genehmigung zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG
- Genehmigung der Indirekteinleitung des genehmigungspflichtigen Abwassers nach § 58 WHG in Verbindung mit § 59 LWG für das Land Nordrhein-Westfalen.

II Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen der folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit Nr.:	BE 01
Bezeichnung:	Coillager
Bestehend aus:	Lagerhalle für ca. 60 Coils
Änderungen:	<i>Neubau des Coillagers</i>
Betriebseinheit Nr.:	BE 02
Bezeichnung:	Mechanische Bearbeitung
Bestehend aus:	3 Uncoiler, 3 Lubricator, 3 Cupper, 24 Bodymaker, 25 Trimmer
Änderungen:	<i>Entsorgung 11 alte Bodymaker/Trimmer, dafür Errichtung 12 neue Bodymaker/Trimmer an anderer Position innerhalb der Produktion, Errichtung eines neuen Cuppers inkl. Schallschutzkabine</i>
Betriebseinheit Nr.:	BE 03
Bezeichnung:	Waschanlage
Bestehend aus:	BE 03.1: 2 Waschmaschinen BE 03.2: Abwasserbehandlungsanlage
Änderungen:	<i>Errichtung einer zweiten Waschmaschine (BE 03.1), Modifizierung der Abwasserbehandlungsanlage</i>
Betriebseinheit Nr.:	BE 04
Bezeichnung:	Oberflächenbehandlung
Bestehend aus:	3 Produktionslinien (1x 25 cl, 2x 50 cl) BE 04.1: 1 Basecoater, 5 Printer, 6 Trocknungsöfen (PIN) BE 04.2: 28 Innenspritzmaschinen (davon 10 in Linie 1, 8 in Linie 2, 10 in Linie 3), 3 Trocknungsöfen (IBO) BE 04.3: 1 Regenerative Nachverbrennung (RNV)
Änderungen:	<i>Umstellung von zwei Produktionslinien auf 50 cl-Dosen (betrifft BE 04.1 und BE 04.2), Austausch eines Basecoaters durch einen Printer, Wiederinbetriebnahme von 2 zurzeit inaktiven Innenspritzmaschinen (beide in Linie 3)</i>
Betriebseinheit Nr.:	BE 05
Bezeichnung:	Endbearbeitung
Bestehend aus:	3 Necker, 4 Palettierer, 1 Sortieranlage
Änderungen:	<i>Komplette Inbetriebnahme des Reservepalettierers, Erweiterung von zwei Neckern mit zusätzlichen Neckstationen, Errichtung einer Sortieranlage</i>

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 25.09.2015 die Errichtung und der Betrieb der zusätzlichen bzw. ausgetauschten oder erweiterten Anlagen und Maschinen sowie die mit der Umstellung von zwei der vorhandenen Produktionslinien auf die neue Dosengröße von 50 cl verbundene Gesamtprodukti-

onkapazität von rund 2,7 Mrd. Dosen pro Jahr bei 24-h-Betrieb an 7 Tagen in der Woche in folgender Aufteilung:

- 25cl-Dosen: ca. 900.000.000 Dosen pro Jahr (Linie 1)
- 50cl-Dosen: ca. 1.800.000.000 Dosen pro Jahr (Linien 2 und 3)

Aus der Produktkapazität ergibt sich der rechnerisch ermittelte Lösemitteleinsatz von 50 kg pro Stunde bzw. ca. 410 t pro Jahr.

Mit der Änderung verbunden ist eine Erhöhung des LKW-Verkehrs im Bereich Versand Fertigdosen auf 60 LKW pro Tag (06:00 – 22:00 Uhr) sowie um 1 LKW auf 3 LKW pro Stunde in der Nachtzeit (lauteste Nachtstunde) (22:00 – 06:00 Uhr). Im Tageszeitraum erhöht sich der LKW-Verkehr insgesamt um 14 LKW (davon 3 LKW Coil-Lager und 1 LKW Schrottpresse).

Zum Umfang der Genehmigung gehören darüber hinaus als Nebeneinrichtung zu den Produktionsanlagen die Errichtung und der Betrieb des neuen oberirdischen Tanklagers zur Vorhaltung der Einsatzstoffe innerhalb eines neu zu errichteten Gebäudes. Das alte Tanklager wird nach Inbetriebnahme des neuen Tanklagers komplett zurückgebaut.

III

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2** Die Genehmigung der Inbetriebnahme der beantragten Änderungen wird erst wirksam und berechtigt zur Inbetriebnahme, wenn der Ausgangszustandsbericht – AZB – nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungs-Genehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.
- III.3** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.4** Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- III.5** Die Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage wird unter dem Vorbehalt erteilt, weitere Auflagen aufzunehmen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zu ändern, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert (§ 58 Abs. 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziffer 4 VwVfG NRW). Dieses kann insbeson-

dere dann der Fall sein, wenn aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik weitergehende Anforderungen zu stellen sind.

Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, von dem insbesondere Gebrauch gemacht werden kann, wenn gegen den Inhalt der vorgenannten Nebenbestimmungen verstoßen und/oder der Genehmigungsinhalt überschritten wird (§ 58 Abs. 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG NRW).

III.6 Die Genehmigung der Indirekteinleitung ergeht gemäß § 58 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 59 Absatz 2 LWG unter dem Vorbehalt des Widerrufs, von dem insbesondere dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn gegen den Inhalt der vorbezeichneten Auflagen verstoßen wird oder der Genehmigungsinhalt überschritten werden sollte.

Sie steht gemäß § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 WHG unter dem Vorbehalt, weitere Auflagen aufzunehmen und festgesetzte Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Dieses kann insbesondere dann der Fall sein, wenn aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik weitergehende Anforderungen an Ihre Indirekteinleitung zu stellen sind.

III.7 Die Genehmigung, das in Ihrem Werk Emscherstraße 46, 45891 Gelsenkirchen bei der Metallbearbeitung, -verarbeitung anfallende Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gelsenkirchen einzuleiten, wird befristet bis zum 28.02.2036 erteilt.

IV

Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Dem Referat Umwelt und dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.

IV.1.3 Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

IV.1.4 Die Betreiberin hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Telefon: 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig

sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

IV.1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind vor Baubeginn in Form von Prüfberichten dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vorzulegen.

IV.2.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichts des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

IV.2.3 Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

IV.3 Festsetzungen zum Brandschutz und vorbeugenden Brandschutz

IV.3.1 Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung und für die Alarmierung im Brandfall

IV.3.1.1 Brandmeldeanlage

Für die Planung der Brandmeldeanlage bzw. Alarmierungsanlage ist durch den Betreiber / Auftraggeber oder dessen Beauftragten ein Brandmeldekonzept als Konzept für BMA nach DIN 14675, Abschnitt 5, zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Hierfür sind die Inhalte der VdS 3140 Dokumentenvorlage zum Konzept für BMA zu verwenden. Bei Rückfragen steht die Brandschutzdienststelle gerne zur Verfügung.

Die Technische Anschaltrichtlinie für die Errichtung, Änderung und den Betrieb sowie die Instandhaltung von Brandmelde- und Zusatzanlagen in Objekten im Stadtgebiet Gelsenkirchen ist zu beachten.

Diese kann im Downloadbereich der Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen eingesehen und heruntergeladen werden.

IV.3.1.2 Feuerwehrlaufkarten

Die Feuerwehrlaufkarten sind den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Für die Erstellung der Feuerwehr-Laufkarten ist die Anleitung zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten für Brandmeldeanlagen zwingend zu beachten.

Diese kann im Downloadbereich der Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

IV.3.1.3 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 ist neu zu erstellen und mit der Feuerwehr Gelsenkirchen, Team Einsatzplanung, Herrn Anzengruber (0209/1704 252; matthias.anzengruber@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

IV.4.1 Lärmschutz / tieffrequente Geräusche

IV.4.1.1 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht BNr. 6558-2 H 2015 vom 7. Dezember 2015 des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB) über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen (siehe Kap. 3 S. 11 ff) sind als Grundlage der Bauausführung und des Betriebes vollständig umzusetzen. Dabei sind insbesondere die vorgegebenen Schalleistungspegel und Schalldämmmaße der einzelnen Anlagenteile, sowie die zugrunde gelegten Fahrzeugbewegungen zu gewährleisten. Die im Gutachten genannten Schallschutzmaßnahmen sind auszuführen, insbesondere ist der neu zu installierende Cupper mit einer Schallschutzkabine auszurüsten (siehe Kap. 1.1 S. 5).

IV.4.1.2 Die geänderten bzw. erweiterten Produktionsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der **Halleninnenpegel** der Produktionsbereiche einen Schallpegel von

$$L_1 = 100 \text{ dB(A)},$$

unter Berücksichtigung der Zuschläge für Impulshaltigkeit, nicht überschreitet (siehe Kap. 3.2.1 S. 12 f Bericht BNr. 6558-2 H 2015).

IV.4.1.3 Bei der baulichen Ausführung der nachstehend aufgeführten Bauelemente der Außenbauteile für die Produktions- und Technikräume dürfen folgende bewertete Bau-Schalldämmmaße nicht unterschritten werden (s. Kap. 3.2.2 S. 13 Bericht BNr. 6558-2 H 2015).

Bauteil	Bau-Schalldämmmaß R'_w in dB(A)
Dachfläche des neuen Produktionsbereichs (Q 16)	35
zu schließende Fensterbänder des neuen Produktionsbereichs (Q19/Q20)	32

IV.4.1.4 Aus der gutachterlichen Stellungnahme ergibt sich folgender maximal zulässiger Schalleistungspegel von im Freien betriebenen Aggregaten (s. Kap. 3.2.12 S. 20 Bericht BNr. 6558-2 H 2015):

Anlagenbezeichnung	Schalleistungspegel in dB(A) Tag/ Nacht
Lüftungsanlage neue Waschanlage	85

IV.4.1.5 Der Schalleistungspegel der im Freien betriebenen Gasstapler darf nachstehenden Maximalwert nicht überschreiten (s. Kap. 3.2.7 S. 17 Bericht BNr. 6558-2 H 2015):

$$L_{WAT} = 95 \text{ dB(A)}$$

IV.4.1.6 Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist diese gutachterlich daraufhin zu überprüfen, ob die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gem. IV 4.1.1 bis IV 4.1.5 vollständig und sachgerecht entsprechend den Voraussetzungen des o.g. Gutachtens ausgeführt worden sind.

Über das Ergebnis der Überprüfung ist durch den Gutachter ein Bericht zu fertigen und innerhalb von acht Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage unmittelbar an die Stadt Gelsenkirchen, Untere Immissionsschutzbehörde, zu senden.

IV.4.1.7 Die beantragten Anlagenänderungen bzw. –erweiterungen sind insgesamt so durchzuführen, dass sie die Geräuschimmissionen des Betriebs bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen nicht mehr als irrelevant erhöhen, d.h. an den maßgeblichen Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unter den nachstehenden Immissionsrichtwerten sind.

Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503):

Immissionsort	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags in dB(A)	nachts in dB(A)
IP 01 – Emscherstr. 44a (Büro Vereinigte IKK)	GI	70	70
IP 02 – Emscherstr. 45 (Solnac)	GI	70	70
IP 03 – Emscherstr. 48 (Fa. Buller, Kräne)	GI	70	70
IP 04 – Adenauer-Allee 135 (Haus Wieschen)	MI	60	45
IP 05 – Lehenstr. 119 Grothusstr. 59	WA	55	40
IP 06 – Im Sundern 31	WA	55	40
IP 07 – B-Plangebiet (Nr. 214.1)	WA	55	(40)/45*

Hinweis:

*Auf Grund einer bereits historisch vorhandenen Gemengelage – entsprechende Lärmimmissionen aus dem nördlich gelegenen Industriegebiet Emscherstraße haben bereits vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes 214.1 bestanden – kann für den dort als WA-Gebiet ausgewiesenen Bereich in der Nachtzeit von einem Zwischenwert von 45 dB(A) ausgegangen werden, vorausgesetzt der „Stand der Technik“ wird von den jeweiligen Betrieben eingehalten, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

IV.4.1.10 Die Messplanung zu Nr. IV.4.1.8 ist mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen und die Vornahme der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

IV.4.1.11 Über das Ergebnis der gutachterlichen Feststellung nach Nr. IV.4.1.8 ist ein Bericht erstellen zu lassen und dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (E-Mail: referat.umwelt@gelsenkirchen.de) als PDF-Datei unverzüglich zu übersenden.

IV.4.1.12 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) zu erstellen.

IV.4.2 Luftreinhaltung inkl. Emissionsüberwachung

IV.4.2.1 Die beim Betrieb der geänderten bzw. erweiterten Lackier- und Bedruckungsanlagen entstehende lösemittelhaltige Abluft ist an den jeweiligen Entstehungsstellen so weit wie möglich zu erfassen und über entsprechende Abgasleitungen der Abluftreinigungsanlage (BE 04.3) – Regenerative Nachverbrennung zuzuführen.

IV.4.2.2 Die an den Innenspritzmaschinen entstehende Abluft ist zusätzlich und ausschließlich über einen der Nachverbrennung vorgeschalteten Filter zur Abscheidung der Lackpartikel der thermischen Abluftreinigung zuzuführen.

Der Filter ist in regelmäßigen Abständen entsprechend der Herstellervorschriften zu reinigen bzw. auszutauschen und zu warten. Die Wartungs-, Reinigungs- und ggf. erforderlichen Austauscharbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

IV.4.2.3 Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass nach Durchführung der Änderungen bzw. Erweiterungen der Lackier- und Bedruckungsanlagen die Emissionen luftverunreinigender Stoffe reingasseitig (Quelle Nr. 2) folgende Massenkonzentration – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{ges}	20 mg/m ³

gemäß Nr. 8.1.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 21. August 2001

Luftverunreinigender Stoff	Massenkonzentration
Stickstoffoxide (NO _x) – angegeben als NO ₂	100 mg/m ³
Kohlenmonoxid (CO)	25 mg/m ³
Staub (Lackpartikel)	3 mg/m ³

gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft – vom 01.10.2002 (GMBI. S. 511)

IV.4.2.4 Die Festlegung der Massenkonzentration von luftverunreinigenden Stoffen in der Abluft erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- sämtliche Halbstundenmittlwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

IV.4.2.5 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit Zustimmung der Überwachungsbehörde kann auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des gemeinsamen Runderlasses „ Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMesa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.resymesa.de) – zu entnehmen.

IV.4.2.6 Die Vornahme der Messungen ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

IV.4.2.7 Messplanung und Durchführung

Hinsichtlich der Messplanung zu Nr. IV.4.2.5 ist gemäß Nr. 5.3.2.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messplanung hat der Richtlinie DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- b) Messgrößen und Bezugsgrößen sind an derselben Messstelle zu ermitteln.

- c) Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- d) Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

IV.4.2.8 **Messverfahren**

Hinsichtlich der verwendeten Messverfahren zu Nr. IV.4.2.5 ist gemäß Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a) Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
- b) Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen (z.B. nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors) durchzuführen. Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder aufgrund bestimmter Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

IV.4.2.9 Über das Ergebnis der Messungen nach Nr. IV.4.2.5 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (E-Mail: referat.umwelt@gelsenkirchen.de) als PDF-Datei unverzüglich zu übersenden.

Der Messbericht hat dem speziellen Anhang des Gem. RdErl. vom 20.05.2003 (MBl. NRW. S. 924) und der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.

Der Messbericht soll insbesondere Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

IV.4.2.10 Die Anforderungen gemäß IV.4.2.3. gelten dann als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Im Falle einer Überschreitung der festgelegten Massenkonzentrationen nach Punkt IV.4.2.3 bei mindestens einer Einzelmessungen werden weitere Ermittlungen notwendig (s. TA Luft Nr. 5.3.2.4.).

IV.4.2.11 Die Lackier- und Bedruckungsanlagen sind so zu ändern und geändert zu betreiben, dass der Grenzwert für diffuse Emissionen – flüchtige organische Verbindungen einschließlich der in gefassten unbehandelten Abgasen – gemäß Nr. 8.1.2 der Lösemittelverordnung, 31. BImSchV, vom 21. August 2001 von
20 % der eingesetzten Lösemittel
nicht überschritten wird.

IV.4.2.12 Die Einhaltung des Grenzwertes für diffuse Emissionen nach Punkt IV.4.2.11 ist gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 der vorgenannten Lösemittelverordnung mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs A der Lösemittelverordnung festzustellen und diese dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen, Goldbergstr. 84, 45875 Gelsenkirchen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post (E-Mail: referat.umwelt@gelsenkirchen.de) als PDF-Datei unverzüglich zu übersenden.

Hinweis:

Die für die Lösemittelbilanz erforderliche Bestimmung des Abscheidegrads der regenerativen Nachverbrennung ist ggf. messtechnisch zu ermitteln, sofern nicht bereits aussagefähige und plausible Daten hierzu vorliegen.

IV.4.3 Gerüche

IV.4.3.1 Die von der Anlage verursachten Geruchsimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL – vom 05.11.2009 (SMBl. NRW. 7129) unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immission

Wohn-/Mischgebiete von 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und
Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL, nicht überschreiten.

In begründeten Fällen, z.B. bei einer verdichteten Beschwerdesituation über anlagentypische Gerüche sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde die Geruchsimmissionen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

IV.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

IV.5.1.1 Über die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle, die bei der Außerbetriebnahme der Tankanlagen anfallen, sind die entsprechenden Nachweise dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

IV.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz

IV.6.1 Produktionslinie BE 02 – Mechanische Bearbeitung und BE 04 - Oberflächenbehandlung

IV.6.1.1 Prüfpflichten

Die Anlagen einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen (Einzelvolumen jeweils 300 l bzw. 100 l) sind durch den Betreiber auf seinen Zustand und seine Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die Aufzeichnungen darüber sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen

IV.6.1.2 Rückhaltevermögen

Im Schadensfall aus den Anlagen austretende Wasser gefährdende Stoffe sind zurückzuhalten. Das benötigte Rückhaltevermögen ist das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen benötigt wird.

IV.6.1.3 Anlagenbeschreibung Produktionslinie und Betriebsanweisung

Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:

- a) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den Wasser gefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
- b) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

IV.6.1.4 Löschwasserrückhaltung

Im Schadensfall anfallende Stoffe (z.B. Löschwasser), die mit ausgetretenen Wasser gefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten werden können.

IV.6.2 Oberirdisches Tanklager

(Tank 1 – 5, (jeweils 30 m³), Tank 7 (7 m³)), Rohrleitungen, Abfüllplatz)

IV.6.2.1 Prüfpflichten

Die Tanks 1- 5 einschließlich Rohrleitungen und Abfüllplatz sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen zugelassenen Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

Tank 7 ist durch eine Fachfirma aufzustellen. Die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Aufstellung ist der v.g. Behörde vorzulegen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

IV.6.2.2 Rückhaltevermögen

Im Schadensfall aus den Anlagen austretende Wasser gefährdende Stoffe sind zurückzuhalten (hier: Inhalt des größten Lagerbehälters (30 m³)).

IV.6.2.3 Anlagenbeschreibung Tanklager und Betriebsanweisung

Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und daraus die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen.

Die Anlagenbeschreibung muss mindestens enthalten:

- a) Angaben zum Zweck der Anlage sowie zu den Wasser gefährdenden Stoffen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können.
- b) Darstellung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahren, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben können, und der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen.

IV.6.2.4 Löschwasserrückhaltung

Im Schadensfall anfallende Stoffe (z.B. Löschaum), die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten werden können.

IV.6.3 Rückbau unterirdisches Tanklager

Die unterirdischen Lagerbehälter, einschließlich der Rohrleitungen, sind vor den Abbrucharbeiten vollständig zu entleeren, durch eine Fachfirma zu reinigen und abschließend durch einen Sachverständigen zu prüfen.

Die Prüfberichte sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.

IV.6.4 Abwassertank im oberirdischen Tanklager

oberirdisches Tanklager (Tank 6, Abwassertank),

- IV.6.4.1 Der Abwassertank einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen ist durch den Betreiber auf seinen Zustand und seine Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die Aufzeichnungen darüber sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.6.5 Abwasserbehandlungsanlage

- IV.6.5.1 Die Bodenfläche im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage muss so beschaffen sein, dass austretendes Abwasser nicht in den Untergrund gelangen kann. Darüber hinaus sind alle Anlagenteile, in denen Abwasser

steht oder fließt, dauernd dicht zu betreiben. Auftretende Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

IV.6.5.2 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probeentnahmevorrichtung zur Entnahme einer repräsentativen Abwasserprobe nach DIN EN 12056 Teil 1 vorzusehen.

IV.6.5.3 Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine pH-Endkontrolle vorzusehen. Der pH-Wert des abzuleitenden Abwassers ist ständig zu messen und zu protokollieren und mindestens ein Jahr zu archivieren. Sollte diese Messung ergeben, dass der laut Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 17.12. 2001 in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachtende pH-Wert bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gelsenkirchen nicht eingehalten wird, muss die Ableitung automatisch unterbunden werden.

IV.6.5.4 Die Sonden der pH-Messgeräte sind gemäß den Herstellervorschriften zu warten und gegebenenfalls zu kalibrieren.

IV.6.5.5 Die Abwasserbehandlungsanlage einschließlich aller dazugehörigen Anlagenteile ist sicher zu betreiben, regelmäßig zu überwachen und gemäß der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers, mindestens jedoch einmal jährlich zu warten.

Dafür ist eine **Betriebsanweisung** mit Überwachungs- und Instandhaltungsplan aufzustellen.

Die an der Anlage Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisung über die ggf. auftretenden Gefahren sowie über die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden.

Bei Überwachung bzw. Wartung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Wartungsarbeiten und ggf. erforderlichen Reparaturarbeiten sind im **Betriebsbuch** zu dokumentieren.

IV.6.5.6 Mindestens einmal in 5 Jahren ist die Abwasserbehandlungsanlage durch eine hierfür geeignete Stelle zu prüfen und der Prüfbericht der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

Es ist zu prüfen, ob die für die Funktion der Anlage maßgeblichen Bauteile in einem Zustand sind, der den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellt.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Die durchgeführten Prüfungen und ggf. erforderlichen Mängelbeseitigungen sind im Betriebsbuch zu dokumentieren.

IV.6.5.7 Gemäß § 61 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW ist von Ihnen ein Betriebsbuch zu führen, in welches alle relevanten, mit der Bedienung, Wartung und Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Tätigkeiten und Vorkommnisse einzutragen sind. Hierzu gehören insbesondere Vermerke über:

- a) Art und Zeitpunkt aller durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten
- b) Art und Zeitpunkt von Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage
- c) Vermerk über die Dosiereinrichtung für Chemikalien
- d) Die Sicherheitsdatenblätter zu den eingesetzten Hilfs- und Betriebsstoffen
- e) Den Zustand, die Funktion und die Dichtheit der für die Anlage maßgeblichen Bauteile (z.B. Behälter, Leitungen, Mess- und Steuereinrichtungen, Alarmanlagen)
- f) Prüfprotokolle der 5-Jahres-Prüfung der Abwasserbehandlungsanlage
- g) Abwasseruntersuchungsprotokolle inklusive Analyseergebnisse

Die Aufzeichnungen sind mind. drei Jahre lang aufzubewahren und der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

IV.6.5.8 Muss die Abwasserbehandlungsanlage wegen Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten außer Betrieb genommen werden, so ist für das dann anfallende Abwasser entsprechendes Rückhaltevolumen bereitzuhalten und ggf. zu entsorgen. Sollte eine kurzfristige Entsorgung nicht möglich sein, so ist die Ableitung von unbehandeltem Abwasser aus den an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Bereichen in Anlagen des städtischen Entwässerungsnetzes nur mit Zustimmung der Stadt Gelsenkirchen (Gelsenkanal und untere Wasserbehörde) zulässig.

IV.6.5.9 Der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in die Kanalisation gelangen, unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, und Gelsenkanal zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

IV.6.6 Indirekteinleitung des genehmigungspflichtigen Abwassers

IV.6.6.1 Es ist sicherzustellen, dass das produktionsspezifische Abwasser nur nach Vorbehandlung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Gelsenkirchen eingeleitet wird.

IV.6.6.2 Die nachstehenden Anforderungen an das Abwasser sind am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

Lfd. Nr.	Nr. der AbwV ¹	Parameter	Konzentration	Probenahmeart ²
1	302	AOX	1 mg/l	Stichprobe
2	206	Blei	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
3	207	Cadmium	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
4	313	Freies Chlor	0,5 mg/l	Stichprobe
5	209	Chrom	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
6	210	Chrom VI	0,1 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
7	103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
8	213	Kupfer	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
9		LHKW ³	0,1 mg/l	Stichprobe
10	214	Nickel	0,5 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe
11	219	Zink	2 mg/l	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe

¹ Gemäß Anlage zu § 4 der AbwV

² Gemäß § 2 Nr. 3 der AbwV

³ Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan – gerechnet als Chlor

IV.6.6.3 Die Anforderung an AOX aus dem Herkunftsbereich mechanische Werkstätten gilt auch als eingehalten, wenn

- a) die in der Produktion eingesetzten Hydrauliköle, Befettungsmittel und Wasserverdränger keine organischen Halogenverbindungen enthalten,
- b) die in der Produktion und bei der Abwasserbehandlung eingesetzte Salzsäure keine höhere Verunreinigung durch organische Halogenverbindungen und Chlor aufweist, als nach DIN 19610 (Ausgabe November 1975) für Salzsäure zur Aufbereitung von Betriebswasser zulässig ist,
- c) die bei der Abwasserbehandlung eingesetzten Eisen- und Aluminiumsalze keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen bzw. Aluminium in den eingesetzten Behandlungsmitteln.

IV.6.6.4 Die Indirekteinleitung ist von Ihnen im Rahmen des § 60a LWG (Landeswassergesetz) selbst zu überwachen. Die vorzunehmende Selbstüberwachung umfasst folgende Pflichten:

- a) Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist das Abwasser in monatlichem Abstand insgesamt drei-

mal (drei Untersuchungen) auf den Konzentrationsgehalt der o.g. Parameter durch ein geeignetes Institut zu untersuchen.

Sollte durch die ersten drei Untersuchungsergebnisse nachgewiesen werden, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden, kann in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, der Untersuchungsrythmus erweitert werden.

- b) Die Proben sind an der am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage einzurichtenden Probenahmestelle zu entnehmen.

Die Probenahmen und Untersuchungen haben gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der z.Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

- c) Die schriftlichen Aufzeichnungen über die Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, vorzulegen. Eine Ausfertigung des Untersuchungsergebnisses ist zum Betriebsbuch zu nehmen.

IV.6.6.5 Alle Änderungen an der Produktions- oder Abwasserbehandlungsanlage sind frühzeitig der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

IV.7 Festsetzungen zum Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

IV.7.1 Der Ausgangszustandsbericht ist nach Durchführung der Erdbauarbeiten, sowie der Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Entwurf bei der Stadt Gelsenkirchen, Untere Bodenschutzbehörde, Frau Sobczak 0209-169-4122, einzureichen.

IV.7.2 Der Ausgangszustandsbericht – AZB – hat einen Vorschlag für die weitere Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß IE-Richtlinie zu enthalten. Die Ergebnisse dieser Überwachung sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen regelmäßig zu übersenden.

IV.7.3 Alle Erdbauarbeiten sind von einem unabhängigen Bodengutachter zu begleiten und schriftlich zu dokumentieren. Der Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Erdarbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen vorzulegen.

IV.7.4 Bei geruchlichen oder optischen Auffälligkeiten (§ 2 LBodSchG) ist unverzüglich die v.g. Behörde zu informieren. Gegebenenfalls sind Analysen des Aushubmaterials in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Unteren Bodenschutzbehörde, Frau Sobczak 0209-169-4122) notwendig. Es sind die Vorgaben der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) Mitteilung 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle - Technische Regeln" zu berücksichtigen.

IV.7.5 Im Falle der Stilllegung sind abschließende Untersuchungen des Bodens und des Grundwassers notwendig, die einen Rückschluss auf die Entwicklung zum Ausgangszustand zulassen. Die Untersuchungen sind mit der Un-

teren Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Die Ergebnisse sind schriftlich vorzulegen.

V Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Die Betreiberin hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.4** Die Betreiberin der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn sie beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.5** Für die Bauüberwachung einschließlich Bauzustandsbesichtigung erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- V.6** Gemäß § 14 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG NRW – ist der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einmessung eines neu errichteten oder eines Gebäudes, das in seinem äußeren Grundriss verändert worden ist, beim Vermessungs- und Katasteramt der Gemeinde / des Kreises oder bei einem öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieur zu beantragen. Eine Kopie der Einmessung sollte nachrichtlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorgelegt werden.

- V.7** Gemäß § 117 Abs. 1 LWG haben Sie zur Durchführung der Gewässeraufsicht das Betreten von Räumen durch Bedienstete der unteren Wasserbehörde der Stadt Gelsenkirchen zu dulden, die zu überwachenden Anlagen und die damit zusammenhängenden Einrichtungen zugänglich zu machen, erforderliche Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden. Hinsichtlich der Erteilung von Auskünften verweise ich auf § 117 Abs. 2 LWG.
- V.8** Gemäß § 53 Absatz 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind Sie aufgrund der Ihnen in dieser Genehmigung auferlegten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung insoweit abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des § 53 Absatz 1 LWG.
- V.9** Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlass gegeben, dass Sie unbefugt handeln oder Auflagen dieser Genehmigung nicht erfüllen, können Ihnen gemäß § 118 LWG die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden.
- V.10** Die zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage bestimmten Wässer haben den Bedingungen des § 4 (Begrenzung des Benutzungsrechtes) der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Gelsenkirchen vom 18. Dezember 2009, zuletzt geändert am 12.12.2013, zu genügen und dürfen nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte nicht überschritten werden.
- V.11** Hinsichtlich des Parameters für Sulfat ist gemäß der Ausnahmeerlaubnis vom 07.09.2007 ein Grenzwert von 1200 mg/l einzuhalten.
- V.12** Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in ein Gewässer bzw. Änderungen von bestehenden Erlaubnissen sind frühzeitig bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, untere Wasserbehörde zu beantragen.
- V.13** Die Liegenschaft „Emscherstraße 46“ befindet sich innerhalb des Risikobereiches „Gelsenkirchen Mitte“. Bei einem Versagen der vorhandenen Hochwasserschutzanlagen (Deiche) sowie einem Ausfall der Polderpumpwerke wird bei einem hundertjährigen Hochwasser ein Wasserstand in der Fläche bis zu 2 m prognostiziert.
- V.14** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 25.06.2013 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 28.500.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr:

bis zu 50.500.000 €

2.750 € + 0,003 x (E – 500.000)

2.750 € + 0,003 x (28.500.000 – 500.000) = 86.750,00 €

Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H. da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

30% von 86.750,00 € entspricht 26.025,00 €

86.750,00 € – 26.025,00 € = 60.725,00 €

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für eine eingeschlossene Baugenehmigung keine höhere Gebühr.

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: 60.725,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens **88 02 02 31 05** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII Begründung

Sie haben mit Antrag vom 25.09.2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 12.10.2015 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 12.01.2016.

Bei Ihrer Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Ziffer 5.1.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013.

Bei der Anlage handelt es sich gleichzeitig um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nr. 6.7 der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrial Emissions Directive, IED-Anlage).

Die beantragte Änderung Ihrer Anlage gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Änderung des Betriebs der Anlage zur Herstellung und Lackierung von Getränkedosen durch den Umbau von zwei Produktionslinien sowie die Änderungen bzw. Erweiterungen der hierfür erforderlichen Nebeneinrichtungen (Abwasserbehandlungsanlage), Maschinen und Aggregate.

Der für die Genehmigungsbedürftigkeit maßgebliche Lösemittelverbrauch liegt nach Durchführung der Änderungen mit 410 t/a unterhalb der zuletzt in 2001 genehmigten Lösemittelmenge.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZUSStV) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat),
- Referat Bauordnung,
- Referat Feuerwehr,
- Gelsenkanal.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Gutachten vorgelegt:

- Geräuschemissions-Untersuchung Fa. REXAM Beverage Can Gelsenkirchen GmbH – Umstellung des vorhandenen Produktionsbetriebes Emscherstr. 46, 45891 Gelsenkirchen – des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik, ITAB, BNr. 6558-2 H 2015, vom 7. Dezember 2015
- Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros IDN Brandschutz GbR Nr. 42996 vom 17. September 2015
- Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWs des SÜV Sachverständigenbüros Hamacher, Bescheinigung Nr. REX2150909.1 vom 10. September 2015

Das Anlagengrundstück liegt innerhalb des Gewerbegebiets Emscher Straße in Gelsenkirchen. Gemäß dem Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Gelsenkirchen ist das Gelände als Industriegebiet (GI-Gebiet) eingestuft. Das Grundstück wird begrenzt durch ein Industriegebiet nördlich der Emscherstraße, durch ein Industriegebiet im Osten, durch das Gewerbegebiet westlich der Adenauerallee sowie durch die Emscher und den Rhein-Herne-Kanal im Süden. Auf Grund einer bereits historisch vorhandenen Gemengelage – entsprechende Lärmimmissionen aus dem nördlich gelegenen Industriegebiet Emscherstraße haben bereits vor der 1. Änderung des Bebauungsplanes 214.1 bestanden – kann für den im B-Plangebiet 214.1 als WA-Gebiet ausgewiesenen Bereich hinsichtlich der Lärmimmissionen in der Nachtzeit von einem Zwischenwert, d.h. einem Mischgebiet entsprechenden Immissionsrichtwert, ausgegangen werden.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt, da die arbeitsschutzrechtlichen Normen eingehalten und die Immissionswerte bzw. immissionsschutzrechtlichen Begrenzungen der Emissionen eindeutig unterschritten werden und damit schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Abwasserbehandlungsanlage

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen für die Genehmigung der Änderung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG erfolgt gemäß § 58 Abs. 3 LWG. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage darf nur erfolgen, wenn die genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Die Nebenbestimmungen werden zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit festgesetzt und sind sowohl ermessensgerecht als auch verhältnismäßig.

Die Genehmigung wird auf Grundlage der in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben erteilt und umfasst nur die darin genannten Betriebsbereiche.

Die im Rahmen des § 60a LWG sowie des § 61 LWG festgesetzten Maßnahmen der Selbstüberwachung des Anlagenbetriebs bewirken eine ausreichende Kontrolle, die dazu führt, dass Sie im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Ablaufs unverzüglich Gegenmaßnahmen ergreifen können, um konkrete Gefahren bzw. eingetretene Störungen abzuwenden.

Indirekteinleitung

Die Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung des Abwassers aus der Dosenwäsche ergibt sich aus Anhang 40 (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung) der Abwasserverordnung.

Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 59 Absatz 2 LWG. Die Nebenbestimmungen werden zur Verhütung nachteiliger Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit festgesetzt und sind sowohl ermessensgerecht als auch verhältnismäßig.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich nicht um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.03.2010 genanntes Vorhaben. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV war daher nicht durchzuführen.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen.

Sie haben dies als Vorhabenträgerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt und in den nach § 10 Abs. 3 BImSchG auszulegenden Unterlagen waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hätten besorgen lassen.

Von den hier beantragten Änderungen sind Verbesserungen im Bereich der luftverunreinigenden Emissionen (diffus/gerichtet) und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sowie eine Verbesserung der Gefährdungssituation zu erwarten.

Relevante zusätzliche Geräuschmissionen werden durch die beantragten Änderungen nicht hervorgerufen. Die Antragstellerin hat eine Geräuschmissionsprognose nach Anhang 2.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) durchführen

lassen mit dem Ergebnis, dass die durch die Änderung hervorgerufene Erhöhung der Gesamtgeräuschbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) unterschreiten.

Insgesamt ist somit nicht mit dem Auftreten erheblicher nachteiliger Auswirkungen zu rechnen.

Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013 ist eine öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides einer IED-Anlage im Internet vorzunehmen, auch wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht

Die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Berichts über den Ausgangszustand besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG. Der endgültige Bericht über den Ausgangszustand ist bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Mit der Änderung und dem geänderten Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.“

Im Auftrag

Bredereck

Anhang

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2015.5.Bre vom 28. Januar 2016

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 a) Antragsformular (Formular 1, Blatt 1-3)
- 1.1 b) Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleitung von betrieblichem Abwasser der Rexam Beverage Can Gelsenkirchen GmbH
Anlage: Wasserführung in der Waschmaschine
- 1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.3 Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG (Nicht-Veröffentlichung)
- 1.4 Erklärung der Kostenübernahme
- 1.5 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- 1.6 IED-Anlagenrelevanz
- 1.7 Anforderungen der 31. BImSchV
- 1.7 Zertifikat DIN EN ISO 14001

2. Lage und Pläne

- 2.1 Beschreibung der Lage
- 2.2 Topographische Karte 1 : 25.000 und 1 : 5.000 (Auszug)
- 2.3 Liegenschaftskarte 1 : 2.000 (Auszug)
- 2.4 Bebauungsplan Nr. 146
- 2.5 Übersichtsplan(Lageplan Betriebsgelände) 1 . 1.000

3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 3.1 Beschreibung der Anlage
 - 3.1.1 Betriebszeiten
 - 3.1.2 Betriebseinheiten
 - 3.1.3 Maschinen- und Geräteeinsatz
 - 3.1.4 Fahrzeugverkehr
 - 3.1.5 Kapazität und Leistung
 - 3.1.6 Stoffströme
- 3.2 Energie
- 3.3 Wasserversorgung
- 3.4 Fließbild
- 3.5 Maschinenaufstellungsplan, ohne Maßstab
- 3.6 Formulare
 - 3.6.1 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)
 - 3.6.2 Technische Daten zu den jeweiligen Betriebseinheiten (Formular 3, Blatt 1 und 2)

4. Emissionen

- 4.1 Luftverunreinigungen
 - 4.1.1 Gasförmige Verunreinigungen
 - 4.1.2 Geruch
 - 4.1.3 Staub
- 4.2 Geräusche

- 4.3 Schwingungen (Erschütterungen)
- 4.4 Strahlenschutz und Radioaktivität
- 4.5 a) NACHTRAG zu 4.1.1 – Gasförmige Emissionen
- 4.5 b) Formulare
 - 4.5.1 Betriebsablauf und Emissionen (Luft) (Formular 4, Blatt1)
 - 4.5.2 Quellenverzeichnis (Luft) (Formular 5)
 - Anlage: Übersichtsplan Lüftungsanlagen
 - 4.5.3 Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)
- 4.6 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen
- 4.7 Geräuschimmissionsprognose

5. Abfälle

- 5.1 Angaben zum Umgang mit Abfällen
- 5.2 Formulare: Verwertung / Beseitigung von Abfällen (Formular 4, Blatt 3; Anhang zu Formular 4, Blatt 3)
- 5.3 Abfallbilanz 2014
- 5.4 Entsorgungsnachweise (exemplarisch)

6. Abwasser/Entwässerung

- 6.1 Angaben zur Abwasserwirtschaft und Abwasserbehandlung
- 6.2 Formulare
 - 6.2.1 Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) (Formular 4, Blatt 2)
 - 6.2.2 Abwasserreinigung / -behandlung (Formular 6, Blatt 2)
 - 6.2.3 Niederschlagsentwässerung (Formular 7)
- 6.3 Verfahrensbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage
- 6.4 Entwässerungsplan

7. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.2 Formulare
 - 7.2.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 1 und 2)
 - 7.2.2 Fass und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (Formular 8.1, Blatt 3)
 - 7.2.3 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (Formular 8.2)
 - 7.2.4 Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 8.3, Blatt 1 und 2)
 - 7.2.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) (Formular 8.4)
 - 7.2.6 Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (Formular 8.5, Blatt 1 und 2)
- 7.3 Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW
- 7.4 Ergänzende Dokumentation zum geplanten Tanklager
- 7.5 Anlagen- und Stoffkataster
- 7.6 Sicherheitsdatenblätter (exemplarisch)
- 7.7 Löschwasserrückhaltung

8. Anlagensicherheit

- 8.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
- 8.2 Angaben zur Anlagensicherheit/BetrSichV

9. Arbeitsschutz

- 9.1 Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- 9.2 Stellungnahme Fachkraft für Arbeitssicherheit
- 9.3 Stellungnahme Betriebsarzt
- 9.4 Stellungnahme Betriebsrat
- 9.5 Gefährdungsbeurteilung (exemplarisch)

10. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

- 10.1 Bauanträge und Bauvorlagen
 - 10.1.1 Errichtung Coillager
 - 10.1.2 Errichtung neues Tanklager
 - 10.1.3 Rückbau altes Tanklager
- 10.2 Brandschutzkonzept

11. Natur-, Landschaft und Bodenschutz

- 11.1 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- 11.2 Angaben zum Bodenschutz
- 11.3 Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

12. Umweltverträglichkeit

13. Angaben zur Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

14. Sonstige Unterlagen

- 14.1 Technische Herstellerinformation Bodymaker/Trimmer
- 14.2 Technische Herstellerinformation Basecoater
- 14.3 Technische Herstellerinformation Cupper
- 14.4 Technische Herstellerinformation Waschanlage